

-Anmeldung einer Wachperson-
§ 9 Abs. 2 Bewachungsverordnung
Beachte: Wachpersonen sind vor Aufnahme der Tätigkeit dem Kreisausschuss zu melden.

Hinweis:

Es dürfen gemäß § 9 Abs.1 Bewachungsverordnung nur Personen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt werden, die zuverlässig sind. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird durch unseren Fachdienst eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine polizeiliche Stellungnahme eingeholt. Erst nach schriftlicher Mitteilung unserer Behörde über die festgestellte Zuverlässigkeit, darf die gemeldete Wachperson beschäftigt werden.

1. Angaben zur Wachperson:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/-land: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Meldeadressen in den letzten 3 Jahren:

von _____ bis _____ in _____

von _____ bis _____ in _____

von _____ bis _____ in _____

2. Beabsichtigte Tätigkeit (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Bewachung von Leben und Eigentum¹
- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr²
- Schutz vor Ladendieben²
- Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken²
- Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen von Asylsuchenden oder Flüchtlingen in leitender Funktion²
- Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion²

¹ für diese Tätigkeiten ist der IHK-Nachweis über die Unterrichtung erforderlich

² für diese Tätigkeiten ist ein IHK-Nachweis über die Sachkundeprüfung erforderlich

3. Beizufügende Unterlagen:

Kopie Personalausweis und ggf. Aufenthaltstitel:

Kopie Qualifikation:

Die Qualifikation ist uns zeitnah im Original nachzuweisen!

4. Angaben zum Bewachungsunternehmen:

Bewachungsunternehmen (Name):

Datum

Unterschrift